

AN-Themen für die KV-Verhandlungen 2024

Linz, 12. Sept. 2023

Punkte zur Weiterentwicklung des Kollektivvertrags karitativer Einrichtungen

- 1. Wir fordern eine deutliche Erhöhung der Realeinkommen (IST-Gehälter und -Löhne) mit 01. Jänner 2024** unter Berücksichtigung der Inflationsrate (Nov. 2022 – Okt. 2023) und unter der besonderen Berücksichtigung niedriger Einkommen sowie eine entsprechende Valorisierung aller Zulagen und Zuschläge! Die Tabellenwerte werden jedenfalls um die Erhöhung der SWÖ angehoben.

- 2. Der Pflegezuschuss** (in der Höhe von min. € 135,50) gebührt für Pflege- und Sozialbetreuungsberufe sowie alle Arbeitnehmer:innen, welche zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine UBV-Schulung benötigen. Dieser Pflegezuschuss ist jährlich zu valorisieren.

- 3. Durchrechnung bei Teilzeitbeschäftigten**
C.2.3./C.3.8./C.4.5.: Das Zeitguthaben ("Rucksack") am Ende jedes Durchrechnungszeitraums ist begrenzt auf das vereinbarte wöchentliche Beschäftigungsausmaß (auch für Teilzeitbeschäftigte).

- 4. D.1.2.: Zusätzlicher Urlaub**
Beschäftigte, deren Dienstverhältnis bis zum 31. 12.2023 begonnen hat, erhalten ab 1. 1. 2024 einen zum URLG um eine Woche erhöhten Urlaubsanspruch pro Urlaubsjahr.
Ist das Urlaubsjahr nicht das Kalenderjahr, gebühren für diesen "Rumpfzeitraum", das ist der Zeitraum von 1. 1. 2024 bis zum Beginn des nächsten Urlaubsjahres, jedenfalls 3 zusätzliche Urlaubstage.
Beschäftigte, deren Dienstverhältnis ab 1. 1. 2024 begonnen hat oder neu beginnt, erhalten nach Vollendung des ersten Dienstjahres ab Beginn des darauffolgenden Urlaubsjahres eine zusätzliche Urlaubswoche.
Diese zusätzliche Urlaubswoche gebührt auch bei einem bestehenden Anspruch auf eine 6. Urlaubswoche.

- 5. SEG-Zulage**
E.4.4.: Eine **SEG-Zulage** in der Höhe von € 215,- erhalten alle, die unmittelbar mit Kund:innen bzw. Klient:innen Kontakt haben bzw. in Einrichtungen mit Schmutzaufkommen und/oder körperlicher Erschwernis arbeiten.

6. Zuschlagsregelungen, Entgelt

- a) **E.4.1.2:** Für **Nachtdienste mit Schlafberechtigung** wird ein Pauschalzuschlag von € 30,- pro Nacht gewährt. Arbeitsbereitschaft in der Nacht (22.00- 6.00) wird mit 50% bezahlt. Eine Arbeitsaufnahme während der Nachtbereitschaft unterbricht diese und ist wie folgt zu entlohnen: Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde gerechnet und wie Nachtarbeit vergütet.
- b) **E.4.2.:** An einem **Sonn- oder Feiertag** erhalten Beschäftigte einen Zuschlag von 50%, aber min. € 15,- pro geleistete Arbeitsstunde. Bessere Regelungen bleiben aufrecht.

7. Dienstplanstabilität

C.8.2. (NEU) Dienstbereitschaft

Für Vertretungen kann eine Vertretungsliste wie folgt vereinbart werden:

Für die einvernehmlich geplante Bereitschaft zum allfälligen Einspringen (unter Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben) gebührt ein Zuschlag. Bei Wahl dieses Modells ist eine Rufbereitschaft nicht zulässig. Der Zuschlag beträgt € 30,- für einen Tagdienst und € 60,- für einen Nacht-/Sonn- und Feiertagsdienst und ist nicht zu aliquotieren, der Anspruch auf eine Einspringzulage bzw. einen Flexibilitätszuschlag entfällt in diesem Fall nicht. Der Zuschlag für die Bereitschaft gebührt nicht, wenn er unbegründet nicht angetreten wird.

8. **D.1.1.** Für **Arbeit an einem dienstfreien Tag** gebührt ein Zuschlag von 50%.

9. D.1.3. (NEU) Pflegefreistellung

Ansprüche gem. §16 Urlaubsgesetz gelten auch für nahe/direkte Angehörige, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. (vgl. § 21b Pflegegeldgesetz).

10. Reform der Verwendungsgruppen I bis III:

Anhebung der VG III um min. € 200,-
Ausgleichslösung für Akademiker:innen (zB Verwendungszulage, Einstufung nach ECTS;
Anlassfall: klin. Psycholog:innen)

11. Geltungstermin ist **01. Jänner 2024**

Für das KV-Team der Arbeitnehmer:innen

Stefan Kraker, Verhandlungsleiter

Andreas Laaber, Wirtschaftsbereichssekretär der Gewerkschaft GPA

Michaela Guglberger, Fachbereichssekretärin der Gewerkschaft vida